



KINDERSCHUTZKONZEPT

Für alle Unterkünfte der öffentlich-rechtlichen Unterbringung im Eigenbetrieb von F&W, in denen Minderjährige leben

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	2
Teil 1: Handlungs- und Unterbringungsstandards	4
1 Personelle und organisatorische Verankerung	4
2 Handeln in der Unterkunft	5
3 Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten	6
4 Unterbringungsstandards	7
5 Monitoring und Evaluation	8
6 Verlegungs- und Ausweisungskriterien für Familien	10
Teil 2: Zielbild für einen stärkeren Kinderschutz	10
1 Unterbringungsstandards	10
2 Kinderfreundliche Räume	11
3 Partizipation	11
4 Umgangsregelung für getrenntlebende Familien	12

Einleitung

Im Rahmen der Unterbringung in öffentlich-rechtlichen Unterkünften stellen sich für Kinder und Jugendliche besondere Herausforderungen. Beengte räumliche Verhältnisse, nicht ausreichende Rückzugsmöglichkeiten und fehlende Privatsphäre erschweren den familiären Alltag, inklusive der damit zusammenhängenden Abläufe. Es mangelt an Raum für kindliche Exploration, Ruhe zum Lernen oder dem Aufbau von sozialen Kontakten außerhalb der Unterkünfte. Dies kann die kindliche Entwicklung beeinträchtigen oder verzögern. Den sehr unterschiedlichen situations- und altersspezifischen Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen werden insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte nur unzureichend gerecht. Die Belastung, die aus dem engen Zusammenleben resultiert, erhöht das Risiko gewalttätiger Übergriffe sowohl innerhalb der Familien als auch zwischen den Haushalten.

Die Unterbringungsstandards und Strukturen der öffentlich-rechtlichen Unterbringung der Stadt Hamburg sind auf eine kurzfristige Wohnsituation für geflüchtete und obdachlose Familien ausgelegt. Über die Jahre hat sich die Verweildauer auch von Familien mit Kindern aber immer weiter verlängert, so dass viele Kinder und Jugendliche in einer Wohnsituation aufwachsen, die ihre Entwicklung beeinträchtigt.

Das Recht auf eine menschenwürdige Unterbringung und den damit einhergehenden Schutz vor Gewalt an Kindern und Jugendlichen ergibt sich aus dem Grundgesetz Deutschlands, diversen nationalen Gesetzen (zum Beispiel das Bundeskinderschutzgesetz, das SGB VIII und das Gewaltschutzgesetz) und internationalen Abkommen (zum Beispiel die UN-Kinderrechtskonvention, die Charta der Europäischen Union und die sogenannte Istanbul-Konvention). Insbesondere die Unterbringung von Geflüchteten wurde oftmals kritisiert, sodass besonders schutzbedürftige Personen nach Artikel 21 EU-Aufnahmerichtlinien (Richtlinie 2013/33/EU) festgelegt und national verankert wurden (§§ 44 Abs. 2 a und 53 Abs. 3 Asylgesetz).

Hierzu zählen neben diversen anderen Personengruppen¹ insbesondere Kinder und Jugendliche, Schwangere, Alleinerziehende mit Kindern und LSBTIQ* Personen und Familien². Es schließt auch den besonderen Schutz von Minderjährigen mit körperlichen und/oder seelischen Einschränkungen als auch der von traumatisierten und chronisch kranken Kindern und Jugendlichen ein. Dieses Kinderschutzkonzept versucht, die alltägliche Wohnsituation der Kinder und Jugendlichen unter Einbeziehung der genannten Gesetze und Richtlinien für die Stadt Hamburg zu transferieren und umzusetzen.

Die baulichen Verhältnisse, in denen obdachlose und geflüchtete Familien leben, die durch Fördern & Wohnen (F&W) untergebracht sind, unterscheiden sich deutlich voneinander und bieten keine homogene Landschaft. Die Ergänzung des Unternehmens um das Geschäftsfeld des Hotel- und Betreibermanagements als Notmaßnahme aufgrund einer Unterbringungskrise kann zu weiteren Abweichungen von den Standards führen (zum Beispiel Anmietung von Hotels und/oder fremdbetriebene Unterkünfte mit Schutzkonzepten der Betreiber). Trotz allem versucht dieses Konzept Maßstäbe zu setzen und orientiert sich hierbei an den UNICEF Mindeststandards zum Kinderschutz in Unterkünften.³ Zusammenfassend benötigt es also die aktive Förderung von kinderfreundlichen Orten und Angeboten für verschiedene

¹ Weitere Personengruppen sind Menschen mit Behinderungen, Betroffene des Menschenhandels, Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Formen psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt erlitten haben, Frauen und Mädchen, die Opfer von weiblicher Genitalverstümmelung wurden, Personen mit psychischen Störungen, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und ältere Menschen.

² Hierzu gehören unter anderem lesbische Frauen, schwule Männer, bisexuelle, queere, trans* und intergeschlechtliche Menschen. Es handelt sich nicht um eine homogene Gruppe; die Bedarfe können sich deutlich voneinander unterscheiden.

³ „Mindeststandards zum Schutz von geflüchteten Menschen in Flüchtlingsunterkünften“, 2021, online: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/publikationen/mindeststandards-zum-schutz-von-gefluechteten-menschen-in-fluechtlingsunterkuenften-117474>

Alters- und Personengruppen, einer Verbesserung der Wohnumstände und die Berücksichtigung von Individualsituationen.

Neben einer geltenden Haus- und Benutzungsordnung, die die Wahrung des sozialen Friedens in den Gemeinschaftsunterkünften, unter anderem auch für Kinder und Jugendliche, verlangt, hält F&W ein allgemeines (Gewalt-)Schutzkonzept und standardisierte Vorgehen bei Gewaltvorfällen und Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor. Die bereits etablierten Verfahren und Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalt jeglicher Form gegen Kinder und Jugendliche werden folglich durch das Kinderschutzkonzept erweitert und ergänzt.

Das vorliegende Konzept ist in enger Zusammenarbeit zwischen der erweiterten Geschäftsführung und dem Referat Kinderschutz entstanden. Alle im folgenden beschriebenen Maßnahmen-egal ob bereits in Umsetzung oder langfristig geplant- werden von der Geschäftsführung getragen. Die Veröffentlichung des Konzeptes bedarf der Zustimmung durch den Personalrat.

Das Konzept ist eine Verpflichtung aller Mitarbeitenden zum grenzachtenden Umgang und zur Gewaltfreiheit als Leitbild ihrer Arbeit. Dies beinhaltet jegliche Form der physischen, psychischen und sexuellen Gewalt als auch Formen der Diskriminierung und des Rassismus. Das Ziel ist es, Kinder und Jugendliche vor Gewalt zu schützen und menschenwürdige Unterbringung und Standards des Kinderschutzes festzulegen.

Das Kinderschutzkonzept innerhalb der Einrichtungen gilt für **alle Bereiche:**

- Unterkunftsteam (Teamleitung, Unterkunfts- und Sozialmanagement/Unterkunftsmanagement (UK(S)M), Technischer Dienst (TD), Eigenreinigung und andere)
- F&W-Mitarbeitende mit temporärem Aufenthalt wie Bereichsleitungen, Freiwilligenkoordination, Objektmanagement und andere
- Mitarbeitende externer Dienstleistender wie Reinigung, Wachdienst und andere
- Freiwillige/Honorarkräfte

In diesem Kinderschutzkonzept werden sowohl bestehende Maßnahmen zur Einhaltung des Kinderschutzes beschrieben, als auch diverse Neuerungen und Ergänzungen, die wichtige Veränderungen für die Arbeit der Mitarbeitenden in den Unterkünften und das Unternehmen bedeuten. So benötigen manche Maßnahmen zur Umsetzung auch größere finanzielle Investitionen beispielsweise in bauliche Maßnahmen. Deshalb wird das Konzept in zwei Teilen dargestellt: einige Maßnahmen sind bereits bzw. werden unmittelbar nach Veröffentlichung umgesetzt (Teil 1), während andere erst mittel- und langfristig implementiert werden können (Teil 2). Hierzu wurde ein Implementierungsplan entworfen, der sukzessive Anwendung finden wird.

Das Konzept als solches ist für alle Einrichtungen der Geschäftsbereiche Unterkunft und Orientierung gültig, in denen Minderjährige leben. Eine vorangegangene Risiko- und Ressourcenanalyse für jede einzelne Unterkunft konnte u.a. aufgrund der fehlenden Personalressourcen nicht durchgeführt werden. Zur Entwicklung der im Schutzkonzept verankerten Maßnahmen wurde sich auch mit den Ergebnissen von partizipativen Risiko- und Ressourcenanalysen beschäftigt, welche an vereinzelt Standorten durch eine externe Organisation durchgeführt wurden. Im Rahmen der Implementierung des Schutzkonzeptes soll eine interne Begleitgruppe etabliert werden, welche sich u.a. mit dem Baustein „Sensibilisierung und Machtmissbrauch“ beschäftigt und in dessen Rahmen auch weitere strukturelle und arbeitsfeldspezifische Risiken und Ressourcen ermittelt werden können. Die Mitglieder der Begleitgruppe sind als Multiplikator:innen zu verstehen, welche das Wissen und die entwickelte Grundhaltung in die Teams trans-

portieren. Ziel hierbei ist es, einen fortlaufenden Organisationsentwicklungsprozess zu etablieren und mit einem selbstkritischen Blick zu erkennen, wie die Rechte von Kindern verwirklicht werden und an welchen Stellen es zu Gefährdungen kommen kann.

Teil 1: Handlungs- und Unterbringungsstandards

1 Personelle und organisatorische Verankerung

Maßgeblich für eine gelingende Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes ist, dass alle Mitarbeitenden, Freiwilligen sowie die internen und externen Dienstleistenden über das Konzept informiert sind und dessen Inhalte kennen. Um dies sicherzustellen, wird das vorliegende Kinderschutzkonzept durch die Geschäftsführung per Organisationsverfügung allen bereits im Unternehmen tätigen Mitarbeitenden bekannt gemacht (Teamleitungen, UK(S)M, TD, Eigenreinigungskräften, Sachbearbeitung und Funktionsmitarbeitenden der Zentrale). Neue Mitarbeitende und Aushilfskräfte lernen das Konzept im Rahmen ihrer Einarbeitung kennen und werden in die aus ihm erwachsenden Aufgaben eingearbeitet. Freiwillige werden vom Team der Freiwilligenkoordination über das Kinderschutzkonzept in Form eines Handouts informiert. Neuen Freiwilligen wird das Handout als Anlage zur obligatorischen Freiwilligenvereinbarung bekannt gemacht. Des Weiteren wird mindestens jährlich eine Fortbildung für Freiwillige durch die Referent:innen für Kinderschutz angeboten. Sprachmittler:innen, die für F&W tätig sind, werden durch den Sprachmittlerpool mittels eines Handouts bei Aufnahme ihrer Tätigkeit informiert. Dienstleistenden und Honorarkräften wird im Rahmen der Ausschreibung bzw. der Beauftragung mit der jeweiligen Leistung eine Handreichung zum Gewalt- und Kinderschutzkonzept übergeben. Bewohner:innen werden ebenso in Form einer Handreichung in leichter Sprache sowie mehrsprachig über das Gewalt- und Kinderschutzkonzept im Rahmen der Aufnahme in ihre Unterkunft informiert. Bereits bei F&W lebende Bewohner:innen erhalten das Handout per Einwurf in die Briefkästen.

Zentrale Ansprechperson für das Thema Kinderschutz nach innen und außen ist die jeweilige Teamleitung der Unterkunft. Diese wird von einem weiteren, gegebenenfalls mehreren, fachlich geeigneten Teammitglied(ern) im Kontext Kinderschutz ergänzt, sofern mehr Mitarbeitende als die Teamleitung und eine UK(S)M in der Unterkunft eingesetzt sind (TD und Eigenreinigung sind hiervon ausgeschlossen). Sie werden in den Aushang „Kontaktdaten“ (siehe Anlage 2) eingetragen und durch die Teamleitungen dem Referat Kinderschutz mitgeteilt. Grundsätzlich stehen jedoch alle Teammitglieder in einer Unterkunft als Ansprechpersonen, insbesondere in akuten Gefährdungsmomenten, zur Verfügung.

Alle Teamleitungen und Mitarbeitenden im UK(S)M nehmen verbindlich an der im F&W-Fortbildungskatalog aufgeführten Fortbildung „Kindesmisshandlung in der Familie: erkennen/verstehen/helfen“ teil. Für die Mitarbeitenden des TD und der Eigenreinigung soll zukünftig ebenfalls eine Fortbildung zur Sensibilisierung in vereinfachter Form stattfinden, an der eine Teilnahme erforderlich ist. Die zentralen Ansprechpersonen der Unterkünfte besuchen außerdem verpflichtend die Fortbildung „Gewalt gegen Minderjährige – Sexualisierte Gewalt und der Umgang damit“ und nehmen an regionalen Fachaustauschen oder Gremien zum Thema Kinderschutz teil (bezirklich unterschiedlich gestaltet).

Ergänzend wird die Fortbildungsteilnahme zu folgenden Themeninhalten empfohlen: Beratung/Anbindung von Kindern und Familien, Gesprächsführung, Beratung und Beteiligung von Kindern, Arbeit mit Tätern, kultursensibler Kinderschutz, FGM (weibliche Genitalverstümmelung), Zwangsheirat

und kollegiale Fallberatung. Eine Zusammenstellung von ergänzenden Fortbildungen und den entsprechenden Anbietern stellen die Referent:innen für Kinderschutz bereit.

Das gesamte Personal und alle im Auftrag von F&W eingesetzten Freiwilligen in Unterkünften mit Minderjährigen sind dazu verpflichtet, ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

2 Handeln in der Unterkunft

Die Mitarbeitenden von F&W, explizit in den Unterkünften, sind sich ihrer besonderen Position und damit einhergehenden Verantwortung bewusst. Sie agieren in jeder Situation respektvoll und in einem angemessenen Nähe-Distanz-Verhältnis. Maßnahmen, die den Schutz gewährleisten, können sowohl in präventiver Form als auch direkt intervenierend sein. Bei Verdachtsfällen von Gewalt oder Kindeswohlgefährdung muss dem standardisierten Verfahren Folge geleistet werden (siehe Anlage 1).

Die Einrichtungen verfügen über individuelle, stadtteilbezogene Informationen mit geeigneten Kontaktpersonen und Adressen, die für weiterführende Hilfen zur Verfügung stehen. Diese Datenbank wird konsequent gepflegt und erweitert. Auf dieser Basis bietet das UK(S)M Informationen und Orientierung über die Zuständigkeiten von Behörden, soziale und andere Angebote im Stadtteil und unterstützt bei der Kontaktaufnahme mit wichtigen behördlichen Stellen wie Jugendamt, Jobcenter, Grundsicherung, Schulbehörde etc. Für Familien, Kinder und Jugendliche gibt es Informationsmaterialien und Aushänge des zuständigen Jugendamtes sowie anderen (sozialräumlichen) Unterstützungsangeboten. So hängen standardisiert Plakate der Kinderschutz-Hotline des Kinder- und Jugendnotdienstes aus. Das eingesetzte Personal unterstützt bei Bedarf die Kontaktaufnahme bzw. den Zugang. Neben der mündlichen Beratung erhalten Bewohner:innen im Rahmen des Aufnahmegesprächs einen Begrüßungsordner, der in schriftlicher Form Informationen zu Angeboten und Anlaufstellen im Sozialraum bietet. Beim Einzug wird Familien die mehrsprachige Broschüre „Beratung und Unterstützung von Familien in Hamburg“ ausgehändigt und liegt ergänzend in der Verwaltung aus⁴.

Ein Katalog mit möglichen Kooperationspartner:innen aus dem Bezirk und/oder Sozialraum bietet dem UK(S)M Orientierung für kinder- und familienrelevante Angebote und wird unterkunftsspezifisch umgesetzt (siehe Anlage 3). Viele dieser Angebote finden bereits teilweise statt und sollen vom UK(S)M überprüft und, wenn möglich, angepasst bzw. ausgeweitet werden. Im Zuge der Etablierung von kinderfreundlichen Räumen wird diese Koordination der pädagogischen Fachkraft zugeschrieben (siehe Teil 2, Punkt 3).

Werden den Mitarbeitenden des UK(S)M in der Einrichtung gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, wird eine Interventionskette in Gang gesetzt. Zunächst werden die für den Kinderschutz verantwortlichen Kolleg:innen als erfahrene Fachkräfte mit einbezogen. Ebenfalls ist die Inanspruchnahme einer anonymen Beratung durch eine insofern erfahrene Fachkraft gemäß §8b SGB VIII und §4 Abs. 2 KKG möglich. Grundsätzlich kann sich hierzu immer an den zuständigen Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) oder die Kinderschutzkoordinator:innen der Bezirke gewendet werden. Die jeweiligen institutionellen Kontaktdaten werden in die dafür vorgesehene Kontaktliste eingetragen.

In einem Gespräch mit den Kindeseltern (gegebenenfalls unter Zuhilfenahme von Sprachmittler:innen) wird die Situation erörtert und es wird darauf hingewirkt, dass passende Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden. Sind die Eltern nicht gewillt oder in der Lage, die Situation zu verändern,

⁴ zu bestellen unter: <https://www.hamburg.de/familie/veroeffentlichungen/3055104/familienberatung-mehrsprachig/>

und es liegen weiterhin Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor, muss eine Meldung an den zuständigen ASD erfolgen. Hierzu ist das Dokument „Mitteilung von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung“ auszufüllen und auf dem schnellsten Weg an den ASD sowie in Kopie an das Postfach der Referent:innen für Kinderschutz von F&W zu senden. Der Garantspflicht der Mitarbeitenden ist damit nachgekommen, und der ASD ist ab diesem Zeitpunkt in der Verantwortung einzuschätzen, ob eine Kindeswohlgefährdung vorliegt, und gegebenenfalls gemeinsam mit der Familie Lösungsansätze zu erarbeiten. Sollte weiterhin oder erneut ein Verdacht für eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, wird die Interventionskette wieder in Gang gesetzt.

3 Beschwerde- und Feedbackmöglichkeiten

F&W hat ein umfassendes Compliance Management System (CMS) aufgebaut und eigene Strukturen etabliert. Der Compliance-Kodex zeigt Werte und Haltung in der Unternehmenskultur und gibt allen Mitarbeitenden Orientierung, damit es nicht zu Compliance-Verstößen kommt.

Alle Mitarbeiter:innen sind zur Einhaltung der geltenden Gesetze, Verordnungen und internen Regelwerke wie Dienstanweisungen, Prozesse und Organisationsverfügungen verpflichtet. Ebenso muss entsprechend der Datenschutzgesetze bzw. -verordnungen gehandelt werden, um den Schutz und die Sicherheit von Informationen, personenbezogenen Daten und Geschäftsgeheimnissen zu gewährleisten. Die besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung der Mitarbeiter:innen gegenüber den Bewohner:innen ist ihnen bewusst und sie gehen respektvoll damit um. Durch professionelles Handeln von den Mitarbeiter:innen in den Unterkünften wird dieser besonderen Stellung Rechnung getragen. Neutralität und professionelle Distanz wird gewahrt, alle Menschen werden diskriminierungsfrei gleich behandelt, willkürliche Entscheidungen werden vermieden und interne Vorgaben eingehalten.

Untereinander sowie gegenüber den Klient:innen und Bewohner:innen wird ein achtsamer, wertschätzender und respektvoller Umgang gewahrt. Jede Form von Gewalt, Missbrauch und Diskriminierung wird abgelehnt, bei vermutetem Fehlverhalten (Grenzverletzungen, sexuellem Missbrauch, Übergriffen etc.) wird nicht weggeschaut, sondern aktiv dagegen vorgegangen.⁵ Ebenso wird ein neuer Prozess für die Geschäftsbereiche etabliert, wo die Grundsätze des Verhaltenskodex erneut verankert werden und in dem, zum Schutz der Mitarbeiter:innen, der Umgang mit falschen Verdächtigungen und der Rehabilitation beschrieben wird.

Menschen, die in den Unterkünften von F&W leben oder vom Unternehmen unterstützt werden, die Mitarbeitenden, aber auch Anwohner:innen, Freiwillige oder Kooperationspartner:innen, die einen Verstoß bei F&W bemerkt haben oder einen Korruptionsverdacht äußern wollen, können entweder das Compliance-Team bei F&W kontaktieren oder der externen, neutralen Ombudsstelle einen Hinweis über das Compliance-Kontaktformular geben. Während des gesamten Prozesses können Hinweisgeber:innen anonym bleiben. Hinweise werden vertraulich und mit größter Sorgfalt unter den geltenden Datenschutzbestimmungen behandelt.

Überdies hinaus kann das Feedbackmanagement von F&W genutzt werden, um die Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes zu gewährleisten und zu überprüfen. Alle Bewohner:innen, so auch Kinder und Jugendliche, werden über die niedrigschwelligen und barrierefreien Beschwerdemöglichkeiten bei Aufnahme informiert (Flyer in Muttersprache liegen vor). Ebenso hängen Aushänge hierzu in der Verwaltung der Unterkünfte in leichter Sprache und/oder in Übersetzung aus. Die Beschwerdestelle, das so-

⁵ <https://www.foerdernundwohnen.de/unternehmen/feedback-und-compliance/compliance/compliance-kodex>

nannte Feedbackmanagement, kann zu regelmäßigen Zeiten von allen Bewohner:innen, aber auch vom eingesetzten Personal und den Freiwilligen oder Kooperationspartner:innen in Anspruch genommen werden. Beschwerden können mündlich/telefonisch in der Unterkunft oder über die Zentrale in einer offenen Sprechstunde, per E-Mail, über soziale Medien oder per Brief geäußert werden.

Gesonderte Beschwerdemöglichkeiten für Kinder und Jugendliche werden mit Etablierung der kinderfreundlichen Räume geschaffen (siehe Teil 2, Punkt 3).

4 Unterbringungsstandards

Um den Kinderschutz in den Wohnunterkünften zu gewährleisten, werden Unterbringungsstandards in Abstimmung mit der Sozialbehörde festgelegt. Diese stellen sicher, dass gemäß Qualitätsmanagement von F&W die Unterbringung grundsätzlich nur in Einrichtungen erfolgt, die den bau- und gesundheitsrechtlichen Vorschriften sowie den Auflagen der Feuerwehr entsprechen. Dies können derzeit feste Gebäude, Pavillons oder Wohncontainer sein. Innerhalb dieser Unterbringungsformen hält F&W Gemeinschaftsunterkünfte sowie abgeschlossenen Wohnraum im Standard des sozialen Wohnungsbaus vor. Diese sehen unter anderem strukturelle Elemente in Form von verschließbaren und sicheren Wohneinheiten, Fluren und Außenbereichen mit Beleuchtung, als auch geschlechtergetrennte, abschließbare und gut beleuchtete Sanitär- und Duschbereiche vor.

In Gemeinschaftsunterkünften teilen sich bis zu sechs Personen eine Kochgelegenheit. Falls keine eigene Kochgelegenheit besteht, müssen Babynahrung bzw. Milchpulver, sowie Möglichkeiten zu deren Erwärmung rund um die Uhr vorgehalten werden.

Grundsätzlich befinden sich in allen Unterkünften Gemeinschafts- bzw. Gruppenräume. Sie sind zweckmäßig und bedarfsgerecht eingerichtet und verfügen über multifunktionale Nutzungsmöglichkeiten. Die Zugänge zu den Gruppenräumen sollten möglichst außerhalb des Verwaltungsbereichs liegen, so dass sie, nach Absprache unter anderem mit den Freiwilligen, unabhängig von den Präsenzzeiten der Mitarbeitenden in Anspruch genommen werden können. Darüber hinaus sollten möglichst ausreichende Warteflächen für die Sprechstunden vorgesehen werden, in denen sich auch Kinder beschäftigen können.

Jede Einrichtung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung verfügt über ausreichend Außenflächen mit Spielgelegenheiten für Kinder und Aufenthaltsbereiche für Erwachsene. Diese sollen möglichst voneinander getrennt und entsprechend ausgewiesen sein. Insbesondere sind hierbei Freiflächen für Sport- und Spielplätze mit Spielgeräten und Sandkästen vorgesehen. Die Spielplätze befinden sich in gut einsehbaren Bereichen des Geländes in unmittelbarer Nähe zu den primär durch Familien belegten Gebäudekomplexen. Wenn aufgrund der räumlichen Gegebenheiten keine Außenflächen vorhanden sind (beispielsweise wegen Blockbebauung direkt an einer Straße), werden im Gebäude größere Flächen als Gemeinschaftsflächen ausgewiesen.

Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche leben, sollten im Umfeld möglichst eine gut entwickelte soziale Infrastruktur aufweisen. Diese beinhaltet gut erreichbare und bedarfsgerecht vorhandene Versorgungs-, Betreuungs- und Bildungseinrichtungen, insbesondere Kitas und Schulen.

Neben den baulichen Standards wird eine umsichtige Unterbringung der Bewohner:innen innerhalb einer Unterkunft vorgenommen, um schützende und fördernde Rahmenbedingungen zu schaffen. Bei

der Unterbringung der Bewohner:innen sollen familiäre und kulturelle Bedürfnisse geprüft und -wenn möglich- berücksichtigt werden.

Um den Familien bessere Rückzugsmöglichkeiten und eine größere Privatsphäre zu ermöglichen, erfolgt eine zielgruppenspezifische Unterbringung. Die Lebens- und Problemlagen von Familien unterscheiden sich deutlich von denen alleinstehender Bewohner:innen. Um förderliche Rahmenbedingungen für ein friedvolles Miteinander herbeizuführen, werden je nach Bauart einer Unterkunft, Familien und alleinstehende Bewohner:innen in unterschiedlichen Gebäuden, Gebäudeteilen oder Fluren untergebracht. Falls dies nicht möglich ist, müssen Flur- bzw. Wohneinheiten abschließbar gestaltet und der Brandschutz, beispielsweise mittels Panikschlössern, gewährleistet werden. Innerhalb einer abschließbaren Einheit, in der sich Sanitäreinrichtungen geteilt werden, findet keine Mischbelegung von Familien und Alleinstehenden statt. Im Bedarfsfall kann davon abgewichen werden, um besonderen Familienkonstellationen Rechnung zu tragen.

5 Monitoring und Evaluation

Das Kinderschutzkonzept bedarf einer regelmäßigen Überprüfung, um den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig sicherzustellen. Die Umsetzung von Zielen und die Wirksamkeit von Maßnahmen werden geprüft und gegebenenfalls gesteuert. Zudem kann auf allgemeine Veränderungen, wiederkehrende Gefährdungssituationen und besondere Bedarfe reagiert werden. Beim Monitoring und auch bei der Evaluation sind partizipative Prozesse und Perspektiven zu berücksichtigen. Das bedeutet, dass im folgend beschriebenen Monitoringprozess die Sichtweise und Wünsche sowohl von Mitarbeitenden als auch von Familien berücksichtigt werden sollen, insbesondere was die Weiterentwicklung des Schutzkonzeptes und die Angebotsgestaltung in der jeweiligen Unterkunft betrifft.

Die fachlich verantwortlichen Personen für das Kinderschutzkonzept und die (Weiter-) Entwicklung dessen obliegt den Referent:innen für Kinderschutz bei F&W. Die Einhaltung des Kinderschutzkonzeptes ist Bestandteil des Qualitätsmanagements. Verantwortlich für die Einhaltung der baulichen, betrieblichen, belegungsbezogenen und personellen Dimensionen dieses Kinderschutzkonzeptes in den einzelnen Standorten sind die jeweils zuständigen Teamleitungen, Bereichsleitungen und Geschäftsbereichsleitungen.

Basierend auf dem Schutzkonzept wurde eine Checkliste entwickelt, welche als Abfrageinstrument in den Einrichtungen dient (siehe Anlage 4). Die Umsetzung der Maßnahmen in der Checkliste ist unterteilt in „zwingend erforderlich“, „erforderlich“ und „wünschenswert“. Die Abfrage findet jährlich statt, die Einrichtungen leiten die ausgefüllte Checkliste an die Referent:innen für Kinderschutz weiter. Stichprobenartig werden einzelne Einrichtungen von den Referent:innen für Kinderschutz besucht, um die Checkliste gemeinsam vor Ort auszufüllen. Hierbei soll sichtbar gemacht werden, welche Punkte aus dem Schutzkonzept unter den jeweils derzeitigen Bedingungen umgesetzt werden und welche nicht. Folgende Konsequenzen ergeben sich, insofern eine Nonkonformität festgestellt wird:

Zwingend erforderlich:

Team- und Bereichsleitungen müssen mit einer Frist von vier Wochen darlegen, warum diese(r) Punkt(e) nicht umgesetzt wird/werden und welche Sofortmaßnahmen entwickelt werden, um die Umsetzung zeitnah zu ermöglichen. Es findet eine Nachverfolgung durch die Referent:innen für Kinderschutz statt.

Sollte keine Rückmeldung erfolgen oder keine Maßnahmen ergriffen werden, obwohl die Möglichkeit bestünde, wird die zuständige Geschäftsbereichsleitung darüber informiert.

Erforderlich:

Team- und Bereichsleitungen legen dar, warum diese(r) Punkt(e) nicht umgesetzt wird/werden und welche Maßnahmen entwickelt werden, damit spätestens bei der nächsten Abfrage eine Umsetzung stattfindet. Sollte keine Rückmeldung erfolgen oder keine Maßnahmen ergriffen werden, obwohl die Möglichkeit bestünde, wird die zuständige Geschäftsbereichsleitung darüber informiert.

Wünschenswert:

Team- und Bereichsleitungen werden darauf hingewiesen, dass der Punkt eingehalten werden sollte und in der nächsten Abfrage wieder überprüft wird.

Die Maßnahmen, welche sich aus der Feststellung von Nonkonformitäten ergeben, sollen hierbei partizipativ mit den Kolleg:innen aus den Unterkünften entwickelt werden. Außerdem bietet die Checkliste Raum für Anmerkungen/Anregungen der Mitarbeitenden, in dem bereits Lösungsansätze vorgeschlagen werden können. Auch allgemeine Anregungen sollen in die Auswertung und Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes einbezogen werden. Es werden ebenso Maßnahmen erfasst, die über die im Konzept geforderten hinausgehen. Darüber hinaus stehen gesonderte Fragebögen zum Kinderschutzkonzept für Bewohner:innen zur Verfügung, welche freiwillig auszufüllen sind. Bei den stichprobenartigen Besuchen wird ebenso versucht, mit den in den Unterkünften lebenden Familien ins Gespräch zu gehen und die Fragebögen gegebenenfalls gemeinsam auszufüllen.

Durch diese Art des Monitorings können sowohl Faktoren aufgefunden gemacht werden, die aufgrund der (strukturellen) Gegebenheiten nicht (mehr) umsetzbar sind, als auch solche, die für eine weitere Vertiefung des Kinderschutzes notwendig sind, was der stetigen Weiterentwicklung dienlich ist. Des Weiteren fördert diese Art des Monitorings die Befassung mit dem Thema Kinderschutz auf allen Ebenen im Unternehmen.

Für besondere Vorfälle in der Unterkunft, zu denen auch sämtliche Gewaltdelikte gehören, gibt es ein Dokumentationsverfahren, das in einer Verfahrensbeschreibung „Meldung von BV“ (Besondere Vorkommnisse) geregelt ist. Es findet eine jährliche Auswertung der Besonderen Vorkommnisse mit Kindeswohlgefährdungsbezug statt, um darstellen zu können, welche Problemlagen am häufigsten zu einer Kindeswohlgefährdung führen. Gegebenenfalls kann mithilfe von spezialisierten Angeboten den Problemlagen gegengesteuert werden, was zu einer Aktualisierung der stark empfohlenen Angebote führen würde. Die Referent:innen für Kinderschutz werden über jede Verdachtsmeldung bezüglich einer Kindeswohlgefährdung beim ASD in Kenntnis gesetzt, worüber eine statistische Auswertung stattfindet. Diese werden sowohl der Führungsebene von F&W als auch der Sozialbehörde vorgestellt und gegebenenfalls mit den dort erhobenen Daten verglichen.

Sowohl die Bewohner:innen als auch die Mitarbeitenden und weiteres in Unterkünften agierendes Fachpersonal haben die Gelegenheit, bei Nichteinhaltung des Schutzkonzeptes vom Feedbackmanagement Gebrauch zu machen. Je nachdem, welche Punkte nicht eingehalten werden, wird die selbige Reaktionskette in Gang gesetzt wie bei der Überprüfung durch die Abfrage.

Durch die Referent:innen für Kinderschutz wird ein jährlicher Bericht für die Geschäftsleitung und die Sozialbehörde erstellt und darin dargestellt, welchen Stand die Umsetzung des Kinderschutzkonzeptes trägt und welche Maßnahmen zur Verbesserung, unter Einbindung weiterer Organisationseinheiten, ergriffen werden (müssen). Belegungsrelevante Vorgaben gehen von der Sozialbehörde aus.

6 Verlegungs- und Ausweiskriterien für Familien

Verlegungen und Ausweisungen sind insbesondere für Kinder eine große Herausforderung, da sie gegebenenfalls innerhalb eines sehr kurzen Zeitraumes aus ihrem gewohnten Umfeld und oft sogar aus dem gesamten sozialen Umfeld gerissen werden.

Sollten Familien verlegt werden, wird grundsätzlich nach der Möglichkeit gesucht, die Familien in ihrem bisherigen sozialen Umfeld zu belassen und ihnen eine Unterkunft in der Nähe zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch im Falle einer Ausweisung als Konsequenz von Zuwiderhandlungen gegen die Haus- und Benutzungsordnung. Die Familien werden so früh wie möglich über einen anstehenden Umzug informiert.

Personen, die mehrfach wegen Gewalttaten ausgewiesen wurden oder sexuelle Delikte begangen haben, dürfen unter keinen Umständen in Familienunterkünften wohnen. Unter Einhaltung des Datenschutzes muss die Aufnahme- und Vermittlungsstelle (AVS) darüber informiert werden. Sollte dies erst nach Einzug bekannt werden, muss die AVS durch die Unterkunft informiert werden und umgehend eine Verlegung veranlassen.

Verlegungen aufgrund von Schutzbedürftigkeit werden automatisch vom UK(S)M veranlasst, hierzu müssen keine Verlegungsanträge durch die Familien gestellt werden. Sollte eine Familie die Verlegung nicht wünschen, muss sie dies schriftlich ablehnen.

Teil 2: Zielbild für einen stärkeren Kinderschutz

1 Unterbringungsstandards

Um eine altersgemäße Entwicklung von Kindern zu gewährleisten, müssen für diese ausreichend Explorationsmöglichkeiten gegeben sein. Bei den Belegungsstandards wurde in der Vergangenheit nicht ausreichend berücksichtigt, dass viele Kinder die prägendsten Jahre in ihrer frühkindlichen Entwicklung in den Unterkünften verbringen. Um insbesondere motorischen Entwicklungsverzögerungen entgegenzuwirken und eine menschenwürdige Unterbringung zu gewährleisten, muss allen Bewohner:innen, insbesondere Kindern, ausreichend Platz zur Verfügung stehen.

Mit Inkrafttreten des Kinderschutzkonzeptes soll daran gearbeitet werden, dass sich der Standard dahingehend verbessert, dass ungeborenen Kindern, ab dem siebten Schwangerschaftsmonat der Mutter, bereits mindestens 7,5 m² bzw. 15 m² zur Verfügung gestellt werden. Wird eine Verlegung nötig, sollte diese spätestens bis zum Mutterschutz (sechs Wochen vor Geburt) oder gegebenenfalls danach (acht Wochen nach der Geburt) erfolgen. Diese wird durch das UK(S)M automatisch veranlasst, falls die Schwangerschaft bekannt ist und bedarf keines Verlegungsantrages.

Damit die Wohnverhältnisse der Familien mit Minderjährigen sukzessive verbessert werden können, wird ein Abstufungsmodell zur Unterbringung mit dem Implementierungsplan eingeführt. Unterkünfte, die eine sehr prekäre Bauweise mit wenig Schutz (zum Beispiel Container mit geteilten Bädern von bis zu 28 Personen pro Flur) vorweisen, sollen zukünftig nicht mehr mit Familien belegt werden. Modulbauweisen oder abgeschlossener Wohnraum mit Wohneinheiten, die als eine Wohngemeinschaft mit Familien oder pro Familie belegt werden können, sollen hierfür Abhilfe schaffen bis langfristig die Unterbrin-

gung von Familien grundsätzlich nur noch in Festbauten mit abgeschlossenem Wohnraum stattfinden soll. Dies bedeutet ein jahrelanger Umsetzungsprozess, der an viele Faktoren (zum Beispiel baulich und sozialpolitisch) geknüpft ist. Insbesondere kann dies teilweise erst dann erfolgen, wenn der allgemeine Kapazitätsmangel behoben wurde und auch die massive Zahl an Überresidenten in Erstaufnahmen behoben wurde.

Von den genannten Belegungsstandards kann ausschließlich im krisenhaften Bedarfsfall abgesehen werden, nicht aber bei einer ungeraden Anzahl an Familienmitgliedern. Im Falle eines solchen Krisenfalls würden dann die bisher umgesetzten Standards greifen.

2 Kinderfreundliche Räume

Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Gruppenräumen in den Einrichtungen soll jede Unterkunft in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung, in denen Minderjährige untergebracht sind, über einen kinderfreundlichen Raum⁶ verfügen. Diese müssen sukzessive etabliert werden, beginnend mit den Standorten, die die geringsten Standards für Familien aufweisen, gemessen an den gemeldeten Kindeswohlgefährdungen, den baulichen Gegebenheiten und der sozialräumlichen Anbindung.

Ein kinderfreundlicher Raum nach Definition der UNICEF Mindeststandards beinhaltet nicht nur eine kindgerechte Ausstattung, sondern auch pädagogische Angebote in bindender Zusammenarbeit mit mindestens einer pädagogischen Fachkraft.

Der Raum dient als sicherer und geschützter Rückzugsort und bietet Möglichkeiten zur gesunden Entfaltung von Neugeborenen und Kleinkindern bis hin zu Jugendlichen. Zudem gibt der Raum die Möglichkeit zur Vernetzung und zum Dialog. Wichtig ist hierbei zu differenzieren, dass ein kinderfreundlicher Raum mehr als ein sogenanntes Spielzimmer ist, denn er soll in Kooperation mit einem externen Träger der Kinder- und Jugendhilfe des jeweiligen Sozialraums pädagogisch begleitet und koordiniert werden. Neben altersabgestuften, partizipatorischen Angeboten für die Kinder und Jugendlichen sowie kultursensiblen Angeboten bzw. Informationsveranstaltungen für Eltern und/oder die Kinder durch die pädagogische Fachkraft, ist die Koordinierung von Angeboten aus dem Sozialraum als Brücke zu betrachten. Die Angebote werden von der pädagogischen Fachkraft in Zusammenarbeit mit dem UK(S)M entwickelt und sind speziell auf die Bedürfnisse der in der Unterkunft lebenden Kinder und Jugendlichen zugeschnitten. Es ist hierbei wichtig zu erwähnen, dass die pädagogische Fachkraft insofern als Schnittstelle zwischen dem UK(S)M und dem Bezirk dient und neben Angeboten vor Ort explizit auch in Angebote außerhalb der Einrichtungen vermitteln soll.

3 Partizipation

Das Kinderschutzkonzept ist integrierend, partizipativ und transparent. Neben einigen bereits vorhandenen Methoden bei F&W zur Partizipation (siehe Beteiligungskonzept) von Bewohner:innen, soll mit Hilfe des Kinderschutzkonzeptes explizit die Beteiligung von Minderjährigen ausgebaut werden. Hierzu gehört, dass das UK(S)M bei durchgeführten Festen oder gemeinsamen Aktionen, zum Beispiel Sommer- oder Weihnachtsfest, in der Planung Kinder und Jugendliche einbezieht.

⁶ Siehe Eckpunktepapier zum kinderfreundlichen Raum der Sozialbehörde

Durch die Etablierung von kinderfreundlichen Räumen in den Unterkünften soll die Partizipation von Kindern und Jugendlichen verstärkt werden. Es sollen regelmäßig Kindersprechstunden bzw. Kindercafés angeboten werden, um die Wünsche und Bedürfnisse der Kinder aufzunehmen und auszuwerten⁷. Ergänzt wird dies durch einen anonymen „Kummerkasten“, der im Raum integriert wird. Für die Weiterleitung der Sorgen, Wünsche und Anregungen der Minderjährigen kann die pädagogische Fachkraft das F&W-Feedbackmanagement nutzen. Zusätzlich können diese in Austauschformaten mit dem UK(S)M bzw. Ansprechpersonen für den Kinderschutz besprochen werden.

Insofern in Einrichtungen Bewohner:innenversammlungen durchgeführt werden, soll in Zusammenarbeit mit der pädagogischen Fachkraft für Minderjährige eine gesonderte „Kinderzeit“ vorgesehen sein. Sie haben dort die Möglichkeit, eigene Wünsche und Ideen einzubringen und über kinderrelevante Themen informiert zu werden. Zusätzlich können weitere Ideenworkshops oder Zukunftswerkstätten durchgeführt werden, um die Wünsche der Kinder zu erörtern.

Ebenso müssen Mitarbeitende und Bewohner:innen, einschließlich Kinder und Jugendliche, in das Monitoring und die Weiterentwicklung des Kinderschutzkonzeptes einbezogen werden. Sie gestalten aktiv mit und werden somit zu Teilhabenden. Die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien wird im Monitoring des Konzeptes integriert, indem Befragungen und Checklisten explizit eine Beteiligung fordern.

4 Umgangsregelung für getrenntlebende Familien

Elternteile, welche alleinstehend untergebracht sind, aber regelmäßig Umgang mit Übernachtungen zu ihren Kindern pflegen, haben zukünftig einen Anspruch auf ein Einzelzimmer. Voraussetzungen und weitere Einzelheiten hierzu wurden bereits in einem Verfahrensvorschlag erarbeitet.

In vereinzelt Familienunterkünften sollen in Zukunft Flure/Etagen für Elternteile mit Umgangsrecht eingerichtet werden, gegebenenfalls geschlechtergetrennt, damit Elternteile mit Umgangs- und/oder Besuchsrecht ihre Kinder regelmäßig bei sich haben können und das Recht des Kindes auf beide Elternteile gewahrt wird.

Inkrafttreten: 02.12.2024

⁷ „Handreichung: Kindersprechstunden in Erstaufnahmeeinrichtungen für Geflüchtete, 2022, online: https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Downloads_Dokumente/Deutsche_Programme/Kinderrechte-Check/Konzept_f%C3%BCr_eine_Kindersprechstunde_in_EAE_f%C3%BCr_gefl%C3%BCchtete_Menschen.pdf

Anlagen

1. APUUnOBEA-VB-11 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
2. Aushang für Kontaktdaten - Kinderschutz
3. Angebotskatalog - Kinderschutz
4. Checkliste - Kinderschutz